OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750790/2/MB/BD

Datum:
Linz, 9. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A A, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. J S, Dr. M W, Dr. T B, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 8. November 2019, GZ: Pol18-16746, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und dem Beschwerdeführer der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für die Dauer von 24 Monaten erteilt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 8. November 2019, GZ: Pol18-16746, wies die Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gem § 41 Abs 2 Z 1 und 2 iVm § 11 Abs 4 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.

Hinsichtlich des relevanten Sachverhaltes führt die belangte Behörde aus, dass der Bf Staatsangehöriger der Russischen Föderation und somit Fremder im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 NAG sei. Der Bf habe am x über den in x, X ansässigen Betrieb „G I GmbH“ einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gem § 41 Abs 2 Z 1 NAG „Fachkraft im Mangelberuf“ eingebracht. Entsprechend diesem Antrag lebe der Bf mit seiner Frau und ihren drei Kindern in der Russischen Föderation in X in x. Die Familienangehörigen des Bf seien ebenso alle samt Staatsangehörige der Russischen Föderation.
Der Bf verfüge über ein Sparguthaben von 5.000 Euro. Die G I GmbH würde den als EDV Administrator am Beschäftigungsort in x mit einem monatlichen Bruttogehalt in der Höhe von 2.050 Euro beschäftigen und gleichzeitig eine Mietwohnung gegen monatlichem Mietentgelt in der Höhe von 500 Euro in der x in x bereitstellen. Der Bf sei ausgebildeter Informatiker mit fünfjährigem Universitätsabschluss.
Das Arbeitsmarktservice der Region S. habe die Voraussetzungen für die Zulassung als Fachkraft gem § 12a Ausländerbeschäftigungsgesetz als erfüllt angesehen und keine Bedenken hinsichtlich einer Zulassung als Schlüsselarbeitskraft im besagten Unternehmen der G I GmbH geäußert.
Eine Abfrage der Personalien des Bf habe ergeben, dass der Bf wegen des Verdachtes des räuberischen und gewerbsmäßigen Diebstahls im Rahmen einer kriminellen Vereinigung kriminalpolizeilich erkennungsdienstlich behandelt worden sei.
Weiters habe eine Abfrage unter den Personalien des Bf zu dem Ergebnis geführt, dass dieser ebenso mehrmals fremdenpolizeilich wegen Asylantragstellungen behandelt worden sei. Namentlich sei der Bf wegen Asylantragstellungen (Eurodackennziffer „1“) zu AT120121228-1218835 am x in x Erstaufnahmestelle, zu AT1140094019-10544543 am x in x Erstaufnahmestelle und zu DE1150625CHE01275 am x in x (X) erkennungsdienstlich behandelt worden.
Eine Abfrage im Fremdeninformationssystem habe im Wesentlichen zum Ergebnis gebracht, dass über den Bf, seine Ehefrau und ihre beiden älteren Kinder drei negativ abgeschlossene Asylverfahren und rechtskräftige Rückkehr-entscheidungen vorliegen.
Der Asyl-Erstantrag des Bf sei mit Bescheid vom 14. April 2014, GZ: 616144402 – 1601738, in 5 Spruchpunkten abgewiesen worden. Darüber hinaus sei die subsidiäre Schutzberechtigung nicht zuerkannt, ein Aufenthaltstitel aus

berücksichtigungswürdigen Gründen nicht zuerkannt gleichgehend die Abschiebung in die Russische Föderation für zulässig erklärt, einer allfälligen Beschwerde dagegen die aufschiebende Wirkung aberkannt und ein vorläufiges Aufenthaltsrecht für die Dauer des Asylverfahrens mit Wirkung vom 29. Oktober 2013 aberkannt worden. Der Bf sei zur sofortigen Ausreise verpflichtet worden. Begründend sei ausgeführt worden, dass eine zwingende Rückreise in den Herkunftsstaat des Bf keine unzulässige Verletzung des Art 8 EMRK darstelle, sich der Bf seit Beginn des Asylverfahrens im Bundesgebiet aufgehalten habe und selbst über keine engen Bindungen oder familiären Beziehungen in Österreich verfüge bzw nicht in Österreich verfestigt oder verankert sei. Die Anbindungen im Herkunftsstaat des Bf würden jenen in Österreich überwiegen. Auch die Familienangehörigen des Bf hätten in Österreich keine eigenen Anbindungen. Der Bf spreche kein Deutsch, gehe keiner Beschäftigung nach und sei mittellos. Darüber hinaus sei der Bf unter Umgehung der Grenzkontrollen illegal in das Schengengebiet eingereist. Außerdem sei der Bf wegen Eigentumsdelikten vom Landesgericht x zu einer Haftstrafe von sechs Monaten bedingt (8 Hv 22/14f) nicht rechtskräftig verurteilt worden. Das Vorbringen des Bf im Rahmen des Asylverfahrens sei offensichtlich tatsachenwidrig.

Der Asyl-Folgeantrag (Zweitantrag) des Bf sei mit Bescheid vom 27. Jänner 2015, GZ 616144402 – 140094019, – gleichlautend wie im Asyl-Erstantrag – abgewiesen worden. Diesbezüglich sei ausgeführt worden, dass der Bf der Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen sei, sondern mit seiner Ehefrau und den Kindern in die Anonymität abgetaucht bzw illegal in das Bundesgebiet X eingereist sei, wo er einen weiteren Asylantrag gestellt habe. Nach Rücküberstellung von X nach Österreich habe der Bf ein weiteres Asylbegehren geäußert.

Dieser Asyl-Folgeantrag (Dritter Antrag) sei mit Bescheid vom 9. Jänner 2017, GZ: 616144402 – 160211150, in 4 Spruchpunkten zurückgewiesen worden. Ein Aufenthaltstitel sei aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt, gleichgehend die Abschiebung in die Russische Föderation für zulässig erklärt, einer allfälligen Beschwerde dagegen die aufschiebende Wirkung aberkannt und keine weitere Frist zur freiwilligen Ausreise eingeräumt worden. Der vom Bf dagegen eingebrachten Beschwerde sei seitens des Bundesverwaltungsgerichts keine aufschiebende Wirkung zuerkannt worden, weshalb die neuerlich ausgesprochene Ausreiseverpflichtung rechtswirksam geworden sei. Da der Bf der Ausreiseverpflichtung keine Folge geleistet habe, sei der Bf mit Ehefrau und Kindern begleitet mittels Charterabschiebung nach X abgeschoben worden.

Im gegenständlichen Niederlassungsverfahren habe die österreichische Vertretungsbehörde in X am 5. November 2019 der belangten Behörde mitgeteilt, dass eine Durchsicht des „Auslands“-Reisepasses des Bf ergeben habe, dass dieser am 1. Dezember 2012 ausgestellt worden sei. Darin enthalten sei ein abgelaufenes

für Schengener Staaten gültiges Visa für touristische Zwecke vom Mitgliedstaat x. Dieses sei mit gültiger Wirkung vom x ausgestellt worden. Die Ausreise aus der Russischen Föderation sei mit Stempel X X vom x belegt.

In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde aus, dass die Erfüllung von allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen in den Hintergrund trete und solche nicht mehr zu prüfen seien, wenn Gründe hervortreten, die die Behörde an der Bewilligung hindern. So dürften Aufenthaltstitel im Erstantragsverfahren unter anderem gem § 11 Abs 2 Z 1 NAG nur dann erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet. Das sei gem § 11 Abs 4 Z 1 NAG dann der Fall, wenn der Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde. Eine Gefährdungsprognose sei gem § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 Z 1 NAG in bestimmten Konstellationen des Erstverfahrens zu erstellen.
Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH sei dabei eine das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung geboten. In die Beurteilung könne neben einem Fehlverhalten in Form strafbarer Handlungen auch ein solches einfließen, das (noch) nicht zu einer gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Bestrafung geführt hat. Voraussetzung sei dabei, dass ein solches Fehlverhalten feststeht und ein bestehender Verdacht verifiziert werden kann. Eine solche Beurteilung habe individuell zu ergehen und erfordere ein genaues Betrachten des Einzelsachverhaltes sowie eine begründete Darstellung, ob im Hinblick auf den (hier) Erstantragsteller und im Entscheidungszeitpunkt der Niederlassungsbehörde eine zu erwartende Gefährdung der öffentlichen Ordnung, etwa auf dem Gebiete des Fremdenwesens, oder sogar eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 Z 1 NAG angenommen werden müsse. Nur wenn eine zukünftige Gefährdung ausgeschlossen werden könne, könne bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel erteilt werden.
Liegt der absolute Versagungsgrund des § 11 Abs 1 Z 1 NAG nicht vor, müsse bei einschlägigen Sachverhalten eine umfängliche Betrachtung des Gesamtverhaltens des Antragstellers gem § 11 Abs 2 Z 1 NAG durchgeführt werden. Daher sei es in bestimmten Konstellationen mitunter geboten, das im Rahmen bisheriger Aufenthalte in Österreich gesetzte Verhalten eines Antragstellers nach dem NAG in die Prognosebeurteilung gem § 11 Abs 2 Z 1 NAG einfließen zu lassen, damit in Zukunft eine vom Antragsteller unter Umständen ausgehende Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ausgeschlossen werden könne.
Das Bundesministerium für Inneres erkenne hierzu im Rundschreiben vom 24. Oktober 2019, GZ: BMI- FW1710/0050-V/2/2019, an die belangte Behörde, dass sofern beispielsweise ein Fremder im Anschluss an einen Voraufenthalt in Österreich gem § 21 NAG vom Ausland aus einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Student“ oder „Schüler“ einbringen würde – nachdem er vorerst ein „negatives Asylverfahren“ durchlief und sich im Anschluss an die Erlassung einer Rückkehrentscheidung beharrlich weigerte, dem damit einhergehenden Ausreisebefehl Folge zu leisten bzw behördliche Aufträge widerrechtlich befolgte – dies deutlich auf eine Bereitschaft zur Negierung österreichischer Gesetze

hinweise, was in eine Prognosebeurteilung gem § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 Z 1 NAG einzufließen hätte.
Eine Kontaktnahme mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl empfehle das Bundesministerium für Inneres ferner dann, wenn ein Fremder nach Ablauf eines gegen ihn erlassenen Einreiseverbotes einen Erstantrag nach dem NAG stellt. Auch hier gelte es, ein Informationsdefizit seitens der Niederlassungsbehörden in Hinblick auf aktuelle Gefährdungsaspekte hintanzuhalten. Die Niederlassungsbehörden hätten ua allen Informationen nachzugehen, die darauf schließen lassen, dass sich der Antragsteller nach Ablauf des Einreiseverbotes nicht „wohlverhalten“ hätte. Sei es nämlich trotz Ablauf der aufenthaltsbeendigenden Maßnahme geboten, eine Gefährdungsprognose länger aufrechtzuerhalten, führe dies zur Verweigerung des Aufenthaltstitels gem § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 Z 1 NAG, sofern Art 8 EMRK dem nicht entgegensteht.
Den die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Normen komme aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung - und damit eines von Art 8 Abs 2 EMRK erfassten Interesses - ein hoher Stellenwert zu. Unter diesem Gesichtspunkt wirke ein nachhaltig organisiertes Verhalten zur unrechtmäßigen Einreise zum Zweck eines unrechtmäßigen Aufenthaltes besonders erschwerend. Dies insbesondere dann, wenn bei rechtmäßiger Feststellung unautorisierten Aufenthaltes keine erkennbare Mitwirkung und kein erkennbarer Wille zur Beendigung eines nicht legitimierten Aufenthaltes festgestellt werden müsse.
Objektiv betrachtet sei der Bf mit seiner Ehefrau nicht für Schutz vor Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention schlepperunterstützt in das Bundesgebiet eingereist. Dagegen sprechen die rechtkräftigen abweisenden und zurückweisenden Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl einerseits, der widersprüchliche Inhalt der Angaben des Bf andererseits gepaart mit den Nachweisen der gegensätzlichen Tatsachenbeweise. Den Aussagen, dem Bf sei die Reiseroute nicht bekannt gewesen, das Reisedokument des Bf sei beim Schlepper verblieben und der Bf hätte zuvor keine dem Bf bekannten Mitgliedstaaten betreten, könne beispielsweise nicht gefolgt werden. Dem entgegen sei vielmehr feststellend erwiesen:
- Der Bf habe seine Ausreise gegenüber den Behörden der Russischen Föderation deklariert, indem er am Flughafen in X (X) offiziell ausreiste und sich zur Ausreise – insbesondere den Grenzbehörden des Herkunftslandes des Bf – stellte. Dies sei mit Ausreisestempel X X vom x belegt. Die Grenzbeamten der russischen Föderation hätten die Ausreise des Bf mit seiner Ehefrau registriert und diese in dem nun vorgelegten Auslandsreisedokument auch abgestempelt.
- Der Bf sei am Luftweg zum touristischen Zweck mit seiner hochschwangeren Ehefrau in die europäische Union über x eingereist. Hierzu habe der Bf förmlich für touristische Zwecke ein Schengenvisum von der ungarischen Vertretungsbehörde in X erwirkt. Dieser touristische Sichtvermerk sei dem Bf für die Weihnachtszeit mit gültiger Wirkung ab x zum überwiegenden touristischen Aufenthalt in x erteilt worden.

- Zum Zweck der Asylantragsstellung sei der Bf mit seiner schwangeren Frau von x nach Österreich eingereist, womit die grundlegend touristisch legitimierte Einreise des Bf zweckentfremdet nicht autorisiert erfolgte.
- Den Behörden der Bundesrepublik Österreich habe der Bf dieses Reisedokument samt ungarischen Sichtvermerk unterdrückt, die vom Bf geschilderte schlepperunterstützte Reiseroute über unbekannte Länder sei unter dieser heutigen Kenntnis nur schwer nachvollziehbar. Als von der Russischen Föderation politisch verfolgte Person mit schlepperunterstützter unbekannter Reiseroute habe sich der Bf mit seiner Ehefrau ausgegeben. Die Tatsache, dass der Bf nunmehr dieses Reisedokument aktuell verwendet, belege, dass der Bf den Zugang zu diesem Dokument nicht nur vor seiner Einreise, sondern vielmehr auch nach seinem Rückführung nach X hatte, zumindest aber solches jederzeit hätte organisieren und vorlegen können.
- Die Einreise- und Aufenthaltsbewilligung von x habe der Bf zu jedem Zeitpunkt verschwiegen, um damit der Bundesrepublik Österreich eine inhaltliche Prüfung des Begehrens des Bf aufzudrängen. Gemäß europarechtlichem Reglement (Dublin II Verordnung) sei hier wohl jener Mitgliedstaat der europäischen Union zur inhaltlichen Prüfung des Begehren des Bf zuständig gewesen, welcher die Einreisebewilligung erteilte.
- Der Verpflichtung zur Ausreise sei der Bf mehrfach selbst nach rechtswirksamen Abschluss seines Begehren mit der von ihm erteilten Begründung nicht nachgekommen, einen - wenn auch nicht legitimen - Aufenthalt im Bundesgebiet nicht beenden zu wollen.
- Dem Zugriff der Behörden habe sich der Bf durch illegale Ausreise nach X beispielsweise ebenso entzogen, von wo der Bf nach zwei Rückführungsversuchen schließlich gemäß dem Dublin-II-Abkommen nach Österreich rücküberstellt wurde.
- Das Angebot zur freiwilligen Rückkehr in den Herkunftsstaat habe der Bf vor allem in jenen Zeiträumen mehrfach nachweislich nicht angenommen, in welchem der Bf zum vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet für die Dauer des Asylverfahrens nicht mehr berechtigt war.
- Das Reisedokument des Bf habe der Bf den Behörden unterdrückt. Ein Ersatzreisedokument habe der Bf nicht eigenständig erwirkt, sich im Zuge des Rückkehrprogramms zu solcher Erwirkung auch nicht bereit erklärt, wodurch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ein Ersatzreisedokument für den Bf erwirken musste.
- Mangels Folgeleistung rechtstaatlicher Entscheidungen sei der Bf mittels Charter begleitet in den Herkunftsstaat abgeschoben worden.

Der Bf habe folglich „negative Asylverfahren“ durchlaufen. Darunter nicht nur inhaltliche, sondern auch zurückgewiesene Asylfolgeanträge. Der Bf habe negative Entscheidungen durchlaufen und sich im Anschluss an die Erlassung von Rückkehrentscheidungen beharrlich geweigert, dem damit einhergehenden Ausreisebefehl Folge zu leisten. Der Bf habe behördliche Aufträge widerrechtlich nicht befolgt. Das dargelegte Vorgehen belege deutlich eine fortlaufende

Bereitschaft zur Negierung nationaler Gesetzgebung und gemeinschaftlicher Grundsätze.
Für sich betrachtet lasse solche beharrliche rechtstaatliche Ignoranz eine Prognosebeurteilung im Sinne des § 11 Abs 2 Ziffer 1 in kein positives Prüfergebnislicht rücken. Ein Ignorieren gerichtlicher Entscheidungen widerstreite öffentlichen Interessen bzw insbesondere dem öffentlichen Interesse an einem geordneten Fremdenwesen.
Von aufenthaltsersuchenden Fremden seien vor allem wahrheitsgemäße Angaben und Mitwirkung zu erwarten. Der Verwaltungsgerichtshof habe hierzu stets in fortlaufender Rechtsprechung festgestellt, dass eine Asylantragstellung unter Verwendung von unrichtigen Angaben sowie der Unterdrückung von Beweismittel – insbesondere Dokumenten – mit dem Ziel der Erlangung eines (vorläufigen) Aufenthaltsrechtes in Österreich, eine schwere Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen, insbesondere an einer geregelten Zuwanderung, darstellt. Gem § 11 Abs 4 NAG widerstreite der Aufenthalt eines Fremden dem öffentlichen Interesse (Abs 2 Z 1), wenn sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde. Solches Widerstreiten sei in Anbetracht vorliegender Sachlage zu bejahen, eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe-, Ordnung und Sicherheit konkretisiert über einen Zeitraum zu erkennen, der jedenfalls bedeutend über eine Momentaufnahme hinausgehe und folglich keine einschlägige Persönlichkeitsveränderung erkennen oder zumindest begründet vermuten ließe. Zumal der Bf selbst über Jahre hinweg bedeutsam unter Beweis gestellt habe, die Rechtsordnung des Staates mit Folgeleistung rechtstaatlicher Entscheidungen zu ignorieren. Eine Prüfung der Gründe des langjährigen Aufenthaltes im Bundesgebiet hätte kein überwiegendes Verschulden behördlicher Organe zum Ergebnis gehabt. Gegenteilig liege die Dauer des vorläufigen Aufenthaltes in den bezeichneten Asyl- und Asylfolgeverfahren an den in den Jahren 2013 und 2014 im Bundesgebiet geborenen Kindern und deren ebenso erforderlicher Prüfung zur Rückkehrentscheidung, dem Aufzwingen der Erlangung von Ersatzreisedokumente mangels Eigeninteresses zur selbstständigen Dokumentationserwirkung, dem Entziehen der Behörden durch weitere innereuropäische Grenzübertritte und Asylantragsstellung im Mitgliedstaat X und der weitreichend geschilderten Ausreiseunwilligkeit, welche letztlich mit der zu setzenden Maßnahme der begleiteten Charterabschiebung zu enden hatte.
Abseits davon sei auch eine strafrechtliche Verfolgung zugrundeliegend gesetzter Eigentumsdelikt(e) zu erkennen gewesen, wessen mit sechsmonatiger Haftstrafe bedingt landesgerichtlich verurteilt wurde.
Folglich liege zumindest ein Erteilungshindernis gem § 11 Abs 2 NAG vor, da der Bf eine besondere Gefährdung der öffentlichen Ruhe-, Ordnung- und Sicherheit darstelle. In der vorzunehmenden Bewertung der zu bemessenden Maßgabe überwiegen die öffentlichen Interessen an der Einhaltung eines geordneten Fremden- und Niederlassungszuzuges gegenüber den persönlichen Interessen des Bf der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Bundesgebiet selbst dann, wenn

solch eine wirtschaftliche Tätigkeit ein beruflicher Aufstieg mit folgender wirtschaftlicher Besserstellung für den Bf und seine Familie bedeuten würde.
Auch sei die Gefahr eines neuerlichen Desinteresses zur Ausreise, eine mangelnde Einhaltung staatlicher Rechtsprechung mit Folgen neuerlicher zwangsweiser Außerlandesbringung im Falle einer allfällig - aus welchen Gründen auch immer - zu versagenden Niederlassungsverlängerung mit höchster Wahrscheinlichkeit begründet auf das bisheriges Verhalten des Bf anzunehmen.
Nach § 11 Abs 3 NAG könne ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gem Abs 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gem Abs 2 Z 1 bis 6 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK geboten ist.
Der vorliegende Antrag sei deshalb auch in Bezug auf § 11 Abs 3 NAG zu prüfen gewesen.
Hinblickend Artikel 8 EMRK sei zu erkennen gewesen, dass seit rechtskräftiger Asylentscheidungen keine Neuerungsgründe eingetreten sind, solche auch antragsgemäß nicht vorgebracht worden seien. Im Speziellen sei kein Niederlassungsantrag auf Familienzusammenführung gestellt worden, gegenständlicher Antrag liege eine Begründung besonders qualifizierter Fachkraft im Arbeitsmarkt zu Grunde. Antragsgemäß beabsichtige der Bf – zumindest vorerst – seine Familie im Herkunftsstaat zurückzulassen, sich als Fachkraft vorerst alleine beruflich im hiesigen Bezirk niederzulassen.
Das Bestehen eines Familienlebens, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens und die Bindung zum Herkunftsstaat sei vorliegend überwiegend im Heimatstaat verankernd zu erkennen.
Abseits davon seien die bisherigen Aufenthalte des Bf im Bundesgebiet lediglich vorübergehend zur Prüfung vorgebrachter Asylgründe legitimiert. Weitreichend seien auch unrechtmäßige Aufenthalte im Bundesgebiet als auch grenzüberschreitend nach X zu verzeichnen gewesen. Integrationsmaßnahmen seien seitens des Bf noch während letztgenannten vorübergehenden Aufenthaltes im Bundesgebiet ergriffen worden, solche seien jedenfalls als gegeben zu bewerten.
Bindungen zum Heimatstaat füllen in vorliegender Kenntnis zweifelsfrei die stärkere Waagschale, im Vergleich dazu sei die Waagschale an Bindungen im Bundesgebiet nur gering belegt.
Unter Zugrundelegung dieses Sachverhaltes und der Tatsache, dass durch eine Versagung des Aufenthaltstitels der bisherigen persönliche Situation des Bf – Aufenthalt mit seiner Ehefrau und seinen 3 Kindern im Heimatstaat der Russischen Föderation mit keinen familiären Bindungen im Bundesgebiet der Republik Österreich – hinblickend Artikel 8 EMRK keine Eingriffsrelevanz darstellen könne, sei die Abweisung des Antrages auch im Lichte der Bestimmungen des § 11 Abs 3 NAG für zulässig zu erklären.

I. 2. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin bringt der Bf

hinsichtlich des relevanten Sachverhalts vor, dass er Staatsangehöriger der Russischen Föderation sei und seit x mit Frau A M, ebenso Staatsangehörige der Russischen Föderation, verheiratet sei. Der Bf habe mit seiner Ehefrau drei gemeinsame minderjährige Kinder und sei mit seiner Familie in der Russischen Föderation in X, in x wohnhaft.
Am x habe der Bf über den in x, X, ansässigen Betrieb „G I GmbH" einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gem § 41 Abs 2 Z 1 NAG „Fachkraft in Mangelberufen" gestellt. Der Antrag sei am 27. August 2019 durch das Unternehmen G I GmbH bei der belangten Behörde eingereicht worden.
Nach entsprechender Vorlage durch die belangte Behörde an das Arbeitsmarktservice sei dem Bf nach entsprechender Überprüfung mitgeteilt worden, dass nach Anhörung des Regionalbeirates die Voraussetzungen für die Zulassung als Fachkraft gem § 12a Ausländerbeschäftigungsgesetz für den Bf erfüllt seien, seitens des Arbeitsmarktservices bestünden keine Bedenken einer Zulassung als Schlüsselarbeitskraft im Unternehmen G I GmbH.
Die belangte Behörde habe den Antrag des Bf mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 8. November 2019, GZ Poll8-16746, abgewiesen.
In rechtlicher Hinsicht bringt der Bf zunächst vor, dass die belangte Behörde eine unrichtige Zukunfts- bzw Gefährdungsprognose vorgenommen habe. Gem § 11 Abs 2 Z 1 NAG dürfe einem Fremden ein Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet. Gem § 11 Abs 4 Z 1 NAG widerstreitet der Aufenthalt eines Fremden den öffentlichen Interessen dann, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde.
Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH sei bei der Beurteilung der Frage, ob der Aufenthalt eines Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde, eine das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognose geboten. Gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 2013/22/0061, 2009/22/0107) reiche es nicht aus, wenn die belangte Behörde eine vergangene Verurteilung des Bf bloß erwähnt, ohne Feststellungen über das dieser Verurteilung zugrundeliegenden Fehlverhalten zu treffen und gestützt auf dieses eine Gefährdungsprognose vorzunehmen. Die damit erforderliche, auf den konkreten Fall abgestellte individuelle Prognosebeurteilung sei jeweils anhand der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Auch werden Straftaten, die über 4 Jahre zurückliegen, nicht allein damit gewürdigt und festgestellt, in dem sie aufgezählt werden, sondern müsste das konkrete Fehlverhalten von der belangten Behörde gewürdigt werden. Es sei daher nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw Bestrafung des Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zugrundliegenden Straftat und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen (VwGH 26.1.2010, 2009/22/0271).
Bei der Erstellung der für die Maßnahme zu treffenden Gefährlichkeitsprognose sei das Gesamtverhalten des Betreffenden in Betracht zu ziehen und aufgrund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahingehend abzugeben, ob und im

Hinblick auf welche Umstände die im Gesetz umschriebene Annahme gerechtfertigt ist (vgl VwGH 27.1.2004, 2001/21/007).
Die belangte Behörde habe in dem angefochtenen Bescheid nur die vom Bf begangenen Straftat wiedergegeben, aber nicht das in den höchstgerichtlichen Entscheidungen verlangte konkrete Fehlverhalten festgestellt, keine darauf basierende Gefährlichkeitsprognose erstellt und dabei auch nicht den Begehungszeitpunkt berücksichtigt.
Allein die Tatsache, dass der letzte Begehungszeitpunkt der Straftat im Frühjahr 2014 war (auch Rechtskraft des Urteils des LG x vom x) und dieser zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides der belangten Behörde bereits 5 Jahre zurücklag, hätte von der belangten Behörde berücksichtigt und gewürdigt werden müssen. Letztlich habe der Bf bei dieser strafrechtlichen Verurteilung auch nur eine bedingte Freiheitstrafe erhalten. Dass ein Zeitraum des Wohlverhaltens von mehr als 5 Jahren nicht zu kurz ist, ergebe sich ebenfalls aus der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur (vgl VwGH vom 19.2.2014, 2013/22/0061; 29.4.2010, 2009/21/0321).
Es sei sohin - wie durch die belangte Behörde dargestellt - richtig, dass der Bf gerichtlich verurteilt wurde, jedoch gehe von ihm keinerlei kriminelle Energie aus. Die von der belangten Behörde herangezogene und bereits getilgte Verurteilung rechtfertige nicht die Annahme, dass der Aufenthalt des Bf eine gegenwärtige, hinzureichende Gefährdung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen würde.
Bei richtiger rechtlicher Beurteilung und unter Würdigung sämtlicher Gesamtumstände hätte die belangte Behörde daher dem Antrag stattgeben und den beantragten Aufenthaltstitel erteilen müssen.
Weiters wird der belangten Behörde in der Beschwerde aktenwidriges Vorgehen vorgeworfen. So habe die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid angeführt, dass eine Abfrage des Bf zum Ergebnis geführt habe, dass dieser kriminalpolizeilich sowohl am 14. November 2013 als auch am 27. Jänner 2014 erkennungsdienstlich behandelt worden sei. Die in Folge durch die belangte Behörde zur Beurteilung der Gefährlichkeitsprognose herangezogene strafrechtliche Vorverurteilung habe diese offensichtlich – wie sich aus den Ausführungen des Bescheides entnehmen lässt – aus den bezughabenden Unterlagen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asylregionaldirektion OÖ vom 9. Jänner 2017 zur Zahl 616144402- 160211150 entnommen. Vollkommen außer Acht gelassen habe die belangte Behörde dabei, dass das Urteil des Landesgerichtes x am x in Rechtskraft erwachsen sei und aufgrund der erfolgten bedingten Verurteilung eine Löschung des solchen bereits erfolgt ist. Der Strafregisterauszug des Bf, welcher auch Aktenbestandteil der belangten Behörde ist, weise keine Vorstrafen aus, weshalb der Bf rechtlich als unbescholten gelte.
Inwieweit der Bf erkennungsdienstlich behandelt worden war, sei als vollkommen irrelevant anzusehen, zumal es sich hierbei lediglich um einen internen kriminalpolizeilichen Aktenindex handelt und erkennungsdienstliche Behandlungen keinerlei Rückschlüsse auf tatsächlich nachgewiesene und erfolgte strafrechtliche

Vergehen zulassen würden. Zusammenfassend lasse sich somit festhalten, dass der Bf aufgrund seines vorliegenden Strafregisterauszuges als unbescholten anzusehen sei und die Nichtberücksichtigung der bereits getilgten Vorverurteilung ein aktenwidriges Vorgehen der belangten Behörde darstelle.
Überdies hafte der von der belangten Behörde vorgenommenen Prognoseentscheidung – aus Sicht des Bf – ein Feststellungsmangel an. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH komme es bei der Beurteilung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nicht auf die Verurteilung eines Fremden, sondern auch dessen Fehlverhalten an. Aus diesem Grund sei es notwendig, dass zu dem der Verurteilung zugrundeliegenden persönlichen Verhalten konkrete Feststellungen getroffen werden (Vgl VwGH vom 25.2.2010, 2007/21/0153; VwGH vom 15.4.2010, 2008/22/0005).
Die belangte Behörde habe im Hinblick auf die strafgerichtliche Verurteilung des Bf im Wesentlichen eine kursorische Feststellung getroffen und sich lediglich mit der Erwähnung der Verurteilung begnügt. Sie habe sich jedoch nicht eingehend mit dem dieser Verurteilung zugrunde liegenden Fehlverhalten beschäftigt. Die Feststellung, dass der Bf durch das Landesgericht x rechtskräftig zu einer bedingten Freiheitstrafe von 6 Monaten verurteilt worden sei, genüge jedenfalls nicht, weshalb der angefochtene Bescheid an Rechtswidrigkeit leide.
Darüber hinaus sei die belangte Behörde davon ausgegangen, dass eine Versagung des Aufenthaltstitels – unter Berücksichtigung der bisherigen persönlichen Situation des Bf (Aufenthalt mit Ehefrau und 3 Kindern im Heimatstaat keine familiäre Bindung im Bundesgebiet der Republik Österreich) – im Hinblick auf Artikel 8 MRK keine Eingriffsrelevanz darstelle und sohin die Abweisung des Antrages auch im Lichte der Bestimmungen des § 11 Abs 3 NAG für zulässig zu erklären sei.
Die Feststellungen der belangten Behörde, wonach der Bf in Österreich über kein schützenwertes Familienleben verfüge, sei korrekt festgestellt worden. Die belangte Behörde wäre jedoch im Anschluss daran angehalten gewesen, zu überprüfen, ob ein schützenswertes Privatleben vorliegt. Für den Aspekt des Privatlebens spiele die zeitliche Komponente im Aufenthaltsstaat eine zentrale Rolle, wobei die bisherige Rechtsprechung keine Jahresgrenze festlege, sondern eine Interessensabwägung im speziellen Einzelfall vornehme. Zur Beurteilung des schützenwerten Privatlebens hätte die belangte Behörde darüber hinaus Feststellungen zum Grad der Integration des Bf, der sich in sich intensiven Bindungen zu Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Teilnahme am sozialen Leben, ein Vorhandensein von einer Einstellungszusage, zu überdurchschnittlichen Deutschkenntnissen, zu freiwilligen Hilfstätigkeiten, zu einer guten schulischen Integration in Österreich etc treffen müssen. Hiezu würden Feststellungen im gesamten Bescheid der belangten Behörde fehlen. Vielmehr habe sich die belangte Behörde dahingehend begnügt, mit einem „Einzeiler" darzulegen, dass Integrationsmaßnahmen durch den Bf noch während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet ergriffen wurden und solche jedenfalls als gegeben zu bewerten seien. In welchem Ausmaß und vor allem welche Integrationsschritte durch den Bf

tatsächlich gesetzt wurden, sei unerörtert geblieben. Für die ordnungsgemäße rechtliche Beurteilung der Frage, inwieweit beim Bf ein schützenwertes Privatleben vorliegt, wären derartige Feststellungen jedoch unerlässlich gewesen.
In Bezug auf das Vorbringen der unrichtigen Beweiswürdigung und der unrichtigen Sachverhaltsfeststellung bringt der Bf vor, dass es die belangte Behörde unterlassen habe, auf die erfolgte Verurteilung, insbesondere auf das dadurch gesetzte Fehlverhalten des Bf und den Begehungszeitpunkt, abzustellen. Vollkommen unberücksichtigt sei insbesondere die Tatsache geblieben, dass die strafrechtliche Vorverurteilung des Bf bereits getilgt sei und dieser als unbescholten anzusehen sei. Der Strafregisterauszug des Bf, welcher der belangten Behörde auch vorliegt und somit Aktenbestandteil ist, sei zur Gänze ungewürdigt geblieben. Vielmehr habe sich die belangte Behörde dahingehend begnügt, auf die strafrechtliche Verurteilung des Landesgerichtes x zu verweisen. Nicht unberücksichtigt werden dürfe in diesem Zusammenhang, dass die Begleitumstände, welche zur Verurteilung des Bf geführt haben, wesentlich und erheblich seien, selbst wenn nicht verkannt wird, dass die Verurteilung rechtskräftig erfolgt ist. Zum damaligen Zeitpunkt sei der Bf mit seiner schwangeren Frau und mit seinem 7 Monate alten Baby in einem Lager im x untergebracht worden. Dort habe der Bf eine männliche Person kennengelernt, welche ebenso dort untergebracht gewesen ist. Das Bekanntschaftsverhältnis sei flüchtig gewesen. Durch diese Person sei der Bf gefragt worden, ob er ein Computerspiel um € 30,00 von ihm kaufen wolle, was der Bf sodann auch getan habe. Zu einem späteren Zeitpunkt habe der Bf diese ihm vom Lager bekannte Person in einem Kaufgeschäft angetroffen und mit diesem ein paar unbedeutende Worte gewechselt. Im Anschluss daran habe sich der Bf verabschiedet und das Geschäft, nachdem dieser Batterien gekauft hatte, verlassen.
Beim Rausgehen sei der Bf festgenommen worden. Er sei durchsucht und zur dortigen Polizeiinspektion verbracht worden. Dem Bf sei vorgeworfen worden, ein Komplize des ihm aus dem Lager weitschichtig bekannten Mannes zu sein. Bereits zum damaligen Zeitpunkt sei dies durch den Bf negiert und den einvernehmenden Beamten mitgeteilt worden, wonach der Bf im Geschäft lediglich Batterien gekauft habe und kein Zusammenhang zwischen dem Bf und der anderen männlichen Person bestehe. Infolge sei das Zimmer des Bf polizeilich untersucht und auch jenes Spiel gefunden worden, welches der Bf geraume Zeit davor von dieser männlichen Person gekauft hat. Wie bereits oben erwähnt, sei zu diesem Zeitpunkt die Gattin des Bf im 7 Monat schwanger gewesen. Ihr seien Handy und Computer weggenommen worden. Die Frau des Bf hätte keine Möglichkeit gehabt, mit irgendjemand Kontakt aufzunehmen. Sie habe nicht gewusst, was mit dem Bf passiert sei und was eigentlich los gewesen war. In der Untersuchungshaft sei durch den Bf erneut dargelegt worden, dass dieser nicht wüsste, dass das Computerspiel gestohlen gewesen war.
Dem Bf sei vorgeworfen worden, dass er mit anderen männlichen Personen gemeinsame Sache betreibe und weitere Wertgegenstände gestohlen habe. Durch den Bf sei erneut seine Unschuld beteuert worden. Der Bf hatte unendliche Angst

um seine Frau. Sie sei in diesem Lager mit einem 7 Monate alten Kind und ganz alleine und noch dazu schwanger gewesen.
Eine Psychologin habe den Bf betreut, auch dieser habe er mitgeteilt, dass er unschuldig sei. Durch die Psychologin sei der Bf dahingehend aufgeklärt worden, dass, wenn er sich für schuldig erkläre, zwar eine Strafe bekommen würde, aber sodann unverzüglich zu seiner Frau zurückkehren könne. Wenn er sich nicht für schuldig bekenne, könne es sein, dass der Bf bis zur nächsten Verhandlung im Gefängnis bleiben müsse. Es sei lebensnah und nachvollziehbar, dass der Bf seine Frau nicht alleine in diesem Lager belassen wollte, sodass er sich geständig zeigte.
Nicht unerwähnt sollte in diesem Zusammenhang bleiben, dass selbst der Zweitbeschuldigte, sohin jene Person, von welcher der Bf das Computerspiel gekauft hatte, bei seiner polizeilichen Einvernahme angegeben habe, dass der Bf von allfälligen Straftaten nichts gewusst habe.
Selbst wenn sohin durch die belangte Behörde die bereits getilgte Vorstrafe des Bf in die Gefährdungsprognose aus rechtlicher Sicht miteinbezogen werden dürfte, hätte die belangte Behörde jedenfalls das strafbare Verhalten des Bf und die dahinterliegenden Beweggründe entsprechend feststellen und würdigen müssen.
Durch die belangte Behörde sei der Verbleib bzw der Aufenthalt des Bf in Österreich und in X basierend auf den Asylunterlagen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl und der Auskunftserteilung des Bundeministerium für Äußeres richtig festgestellt worden.
Sowohl durch die ausgewiesenen Rechtsvertreter als auch durch den Bf selbst wird nicht verkannt, dass sich der Bf mitunter unrechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten habe, dies aufgrund rechtskräftig abgewiesener Asylanträge. Durch den Bf war jedoch zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt, mit seinem Verhalten die nationale Gesetzgebung und gemeinschaftliche Grundsätze zu negieren. Der Bf hegte lediglich die Hoffnung, im Zuge der Antragstellung von neuen Asylanträgen bzw durch Ergreifung entsprechender Rechtsmittel gegen allfällige ablehnende Asylbescheide, doch noch die Möglichkeit zu erhalten, in Österreich verbleiben zu dürfen. Bekanntermaßen sind auch Mehrfachantragstellungen im Asylverfahren nicht ungewöhnlich, dies jedoch nicht in der Absicht, das österreichische Rechtssystem zu umgehen, sondern um vielmehr im Zuge weiterer gerichtlicher Überprüfungen die Lebensumstände, welche zu dem Asylantrag bzw Anträgen führten, darlegen zu können und sodann gegebenenfalls doch eine positive Entscheidung der zuständigen Gerichte herbeiführen zu können.
Wie durch die belangte Behörde selbst ausgeführt wird, sei die Zweitantragstellung des Bf in Österreich aufgrund der Tatsache erfolgt, dass diesem durch seinen in Pakistan lebenden Bruder mitgeteilt wurde, dass der jüngere Bruder seiner Gattin getötet worden sei. Der ältere Bruder seiner Gattin sei später spurlos verschwunden. Diesbezüglich habe der Bf einen USB-Stick vorgelegt, auf dem sich Fotos des Bruders der Gattin befunden haben und auch von dessen Leiche. Der Erhalt der neuen Beweismittel sei sohin Anlass für den Bf gewesen, einen Zweitantrag zu stellen und war dieser hiezu auch berechtigt. Wie bereits oben dargelegt, seien die Mehrfachantragstellungen im Asylverfahren des Bf nicht

darauf zurückzuführen, dass dieser die österreichische Rechtsordnung und damit verbundene Entscheidungen zu unterlaufen versuchte.
Durch umfangreiches Einfügen von Textpassagen aus den einzelnen Asylrechtsakten habe die belangte Behörde offensichtlich versucht darzulegen, dass die Beweggründe des Bf für den Verbleib in Österreich als nicht glaubwürdig anzusehen seien und sich sohin daraus lediglich der Rückschluss ziehen lasse, dass der Bf trotz fehlender notwendiger Asylberechtigung den weiteren Verbleib in Österreich – insbesondere durch mehrfache Antragstellungen – zu Unrecht hinausgezögert habe. So habe die belangte Behörde in ihrer Beweiswürdigung auch angeführt, dass der Bf mit seiner Ehegattin nicht vor Schutz vor Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention in das Bundesgebiet eingereist sei. Dagegen spreche mitunter die rechtskräftigen abweisenden und zurückweisenden Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, sowie widersprüchliche Inhalte der Angaben des Bf.
Zu dieser Argumentation bzw Beweiswürdigung sei grundsätzlich anzumerken, dass die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Aussagen im Asylverfahren keinen Einfluss auf die Beurteilung einer allfälligen Glaubwürdigkeit im gegenständlichen Verfahren haben dürfe und dies auch gesetzlich so nicht nominiert sei. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Asylgründe sei nicht Aufgabe der belangten Behörde und dürfe dies im Verfahren keine Rolle spielen.
Darüber hinaus sei es ein gerechtfertigtes Interesse, gestellte Anträge und Rechtsmittel in Österreich abzuwarten und kann dem Bf in diesem Punkt und zumindest für diese Zeiträume kein vorsätzlicher Verstoß gegen die österreichische Rechtsordnung und die in diesem Lande herrschende Wertvorstellung vorgeworfen werden.
Ferner hätte durch die belangte Behörde auch nicht unberücksichtigt gelassen werden dürfen, dass der Bf zu den Zeitpunkten des unrechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet immer behördlich gemeldet war, womit der von ihm durch die Überschreitung des Aufenthaltsrechtes bewirkte „Verstoß gegen die öffentliche Ordnung", insbesondere im Bereich des Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechtes, in einem abgebildeten Licht erscheinen lasse.
Ferner habe die belangte Behörde dem Bf zur Last gelegt, dass dieser ein ausreisedienliches Dokument nicht bereitgestellt bzw sich um ein solches nicht bemüht habe. Nach Ansicht der belangten Behörde habe dies der Bf unterlassen mit dem Ziel der Erlangung eines (vorläufigen) Aufenthaltsrechtes in Österreich bzw um dessen Ausreise zu verzögern.
Richtig sei, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes eine Mitwirkungsverpflichtung eingeführt wurde, nach der es Fremden obliegt, aus Eigenem ein Reisedokument zu besorgen. Den jeweiligen Behörden sei es jedoch weiterhin unbenommen, eine für die Abschiebung des Fremden erforderliche Bewilligung (insbesondere Heimreisezertifikat) von den zuständigen ausländischen Vertretungsbehörden selbst einzuholen oder ein Reisedokument für die Rückführung auszustellen. Da die Identität des Bf immer bekannt gewesen sei, er mitunter auch eine Kopie seines russischen Inlandspasses im Zuge des ersten

Asylverfahrens an die Behörde übergeben hatte, lasse sich entgegen der Ansicht der belangten Behörde nicht ableiten, dass eine Abschiebung des Bf aus diesen zu vertretenden Gründen nicht möglich gewesen wäre. Darüber hinaus liege es im Ermessen der jeweiligen Behörde, dem Fremden die Pflicht zur eigenständigen Beschaffung des für die Ausreise erforderlichen Reisedokumentes bescheidmäßig aufzuerlegen. Eine derartige bescheidmäßige Aufforderung sei dem Bf nicht übermittelt worden.
Zusammenfassend lasse sich somit festhalten, dass der Bf durchaus ein Verhalten gesetzt hat, welches diesem im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Fremdenwesens negativ angelastet werden könne; dies wird durch den Bf auch nicht in Abrede gestellt. Bei Beurteilung des Gesamtverhaltens des Bf sowie seiner Person selbst hätte die belangte Behörde unter Vornahme einer Gesamtabwägung jedoch beweiswürdigend zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass die Handlungsweisen des Bf nicht in einem vorsätzlichen Missachten der österreichischen Rechtsordnung begründet gewesen seien. Darüber hinaus stelle ein allfälliger diesbezüglicher Vorwurf den einzigen negativen Aspekt dar, welcher dem Bf schlussendlich tatsächlich zur Last gelegt werden könne. Der Bf gelte als unbescholten und zeichne ein Gesamtbild eines gut in Österreich integrierten Antragstellers, der neben den bereits von ihm gesetzten Integrationsschritten weitere Integrationsschritte erwarten lässt. Der Bf pflege überdurchschnittlichen Kontakt zur österreichischen Gesellschaft und habe sich bereits einen privaten Freundeskreis aufgebaut sowie während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet überdurchschnittliche integrationsverfestigende Schritte gesetzt. Unter Würdigung der Gesamtumstände hätte die belangte Behörde sohin über den Antrag des Bf auf Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels positiv entscheiden müssen.

Hinsichtlich der Ausführungen der belangten Behörde bezüglich Artikel 8 MRK bringt der Bf vor, dass die diesbezüglich vorgenommene Sachverhaltsdarstellung und daran anschließende Beweiswürdigung der belangten Behörde als unzureichend anzusehen sei. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe fallbezogen unterschiedliche Kriterien herausgearbeitet, die bei einer solchen Interessensabwägung zu beachten seien und als Ergebnis einer Gesamtbetrachtung dazu führen könne, dass Artikel 8 MRK einer Abweisung eines beantragten Aufenthaltstitels entgegensteht: so seien etwa die Aufenthaltsdauer, die vom EGMR an keinen fixen zeitlichen Vorgang geknüpft wird, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, der Grad der Integration des Fremden, die intensive Bindung zu Verwandten und Freunden, die Schulausbildung, die Berufsausbildung, die Teilnahme am sozialen Leben sowie die strafrechtliche Unbescholtenheit als maßgeblich erachtet worden.
Ferner würden laut Judikatur des VwGH folgende Umstände - zumeist in Verbindung mit anderen Aspekten - Anhaltspunkte dafür darstellen, dass der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit zumindest in gewissem Ausmaß genutzt habe, um sich zu integrieren: eine Einstellungszusage, das Vorhandensein ausreichender Deutschkenntnisse, ein Freundes- und Bekanntenkreis in Österreich

bzw die Vorlage von Empfehlungsschreiben, eine aktive Teilnahme an einem Vereinsleben, freiwillige Hilfstätigkeiten bzw eine gute schulische Integration in Österreich.
Eine berechtigte Verweigerung eines Aufenthaltstitels werde laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei Vorliegen strafrechtlicher Verurteilung, Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften, bei einer mehrfachen Asylantragstellung, bei unrichtiger Identitätsangaben, sofern diese für die lange Aufenthaltsdauer kausal waren sowie bei Missachtung melderechtlicher Vorschriften angenommen.
Der Bf verfüge im Bundesgebiet zwar über keine Familie oder Angehörige, er pflege aber überdurchschnittlichen Kontakt zur österreichischen Gesellschaft und habe sich im Zuge seines Aufenthaltes im Bundesgebiet einen privaten Freundeskreis aufgebaut sowie während seines Aufenthaltes überdurchschnittliche integrationsverfestigende Schritte gesetzt.
Der Bf weise bereits gehobene, sowohl aktive als auch passive Deutschkenntnisse auf und könne sich in deutscher Sprache sehr gut verständigen und unterhalten. Den A1-Deutschkurs habe der Bf mit Bravour gemeistert. Der Bf habe sich während seines Aufenthaltes stets arbeitswillig gezeigt und Hilfs- und Freiwilligkeitstätigkeiten in überdurchschnittlichem Ausmaß verrichtet. So habe der Bf mitunter zB bei Gesamtrenovierungsarbeiten des Hauses seines Quartiergebers und dessen Nachbarn mitgeholfen, ebenso sei der Bf ehrenamtlich für die Marktgemeinde x tätig gewesen. Er habe sich auf eigene Kosten um die Umschreibung seines Führerscheins bemüht, um am ehrenamtlichen Fahrdienst der Asylhilfe x teilnehmen zu können. Ebenso falle die verbindliche Einstellungszusage des Unternehmens G I GmbH ins Gewicht. Es sei davon auszugehen, dass der Bf – sobald er einen Aufenthaltstitel erhält – einer Beschäftigung nachgehen wird.
Der Bf könne durch sein soziales und „berufliche" Engagement zahlreiche Bezugspersonen in Österreich vorweisen, die sich für ihn auch in Form von Unterstützungserklärungen einsetzen, sodass eine Gesamtschau über alle integrativen Aspekte einen sehr hohen Grad der Integration des Bf ergebe.
Auch zur einschreitenden Rechtsanwältin bestehe ein privates und freundliches Verhältnis zum Bf und sei dieser durch die einschreitende Rechtsanwältin ausschließlich als eine Person wahrgenommen worden, die im Bundesgebiet absolut sozialisiert sei.
Der Bf gelte als unbescholten.
Zusammenfassend erfülle der Bf sohin großteils sämtliche Voraussetzungen, welche laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erforderlich sind, um eine Antragstellung auf Gewährung eines Aufenthaltstitels positiv zu beurteilen. Dem gegenüber stehe lediglich die Tatsache, dass der Bf mitunter nach erfolgten rechtskräftigen Entscheidungen im Asylverfahren über keinen gültigen Aufenthaltstitel in Österreich verfügte und einer entsprechenden Ausreise aus dem Bundesgebiet nicht nachgekommen sei.
Aufgrund der oben dargestellten Tatsachen hätte die belangte Behörde jedoch im konkreten Fall davon ausgehen müssen, dass die persönlichen Interessen des Bf

an einem Aufenthalt in Österreich sehr gewichtige öffentliche Interessen an der Einhaltung eines geordneten Fremden- und Niederlassungszuges überwiegen. Die dreimalige Antragstellung auf Asyl sowie die damit verbundene Unterlassung der Ausreise vermögen unter Zugrundelegung der Gesamtfaktoren das positive Verhalten und die positiven Handlungen des Bf nicht dermaßen zu mindern, dass eine Abweisung des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte" im Sinne des Artikel 8 MRK zu rechtfertigen wäre. Bei Berücksichtigung dieser Gesamtumstände und entsprechender Beweiswürdigung der solchen hätte die belangte Behörde zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass die Verweigerung des beantragten Aufenthaltstitels im Lichte von Artikel 8 MRK unverhältnismäßig sei.
Auch die dahin getroffene Beweiswürdigung der belangten Behörde, wonach die Ehegattin und die drei minderjährigen Kinder im Herkunftsland des Bf leben, sei als nicht ausschlaggebend zu werten. So sei die belangte Behörde davon in Kenntnis gewesen, dass nach entsprechender Bewilligung des Antrages des Antragstellers auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte" und nach vorgesehener „Zuwartefrist" eine Antragstellung dahingehend erfolgen wird, dass die Ehegattin und die drei minderjährigen Kinder ebenso im Sinne der Familienzusammenführung berechtigt werden, für die Dauer des Aufenthaltes des Antragstellers im Bundesgebiet Österreich, aufhältig zu sein. Dieser beabsichtigten und zulässigen Vorgangsweise sei die belangte Behörde zu keinem Zeitpunkt negativ gegenüber gestanden.

I.3. Mit Schreiben vom 14. Jänner 2020 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Gem § 24 Abs 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – ungeachtet eines Parteienantrags – abgesehen werden, da der für das Verfahren wesentliche Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt vorliegt. Eine mündliche Erörterung lässt eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung im Wesentlichen von dem unter Punkt I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem beigebrachten Verwaltungsakt, dem Beschwerdevorbringen und den weiteren vom Bf vorgelegten Unterlagen.

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I Nr 145/2017 lauten auszugsweise:

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

[...]

6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;

[...]

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

[...]

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

[...]

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“

§ 41. [...]

(2) Drittstaatsangehörigen kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
1. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 2 AuslBG,
[...]
vorliegt.
[...]
(5) Der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ ist für die Dauer von zwei Jahren auszustellen. Weist der Arbeitsvertrag im Falle des Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 bis 3 eine kürzere Dauer auf, ist der Aufenthaltstitel für einen um drei Monate über die Dauer des Arbeitsvertrags hinausgehenden Zeitraum, längstens jedoch für zwei Jahre auszustellen.

III.2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. März 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG), BGBl I 218/1975 idF BGBl I 98/2020 lauten auszugsweise:

Besonders Hochqualifizierte

§ 12. Besonders hochqualifizierte Ausländer, welche die erforderliche Mindestpunkteanzahl für die in Anlage A angeführten Kriterien erreichen, werden zu einer Beschäftigung als Schlüsselkraft zugelassen, wenn die beabsichtigte Beschäftigung ihrer Qualifikation und den sonstigen für die Erreichung der Mindestpunkteanzahl maßgeblichen Kriterien entspricht und sinngemäß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 mit Ausnahme der Z 1 erfüllt sind. Die Arbeitsmarktprüfung im Einzelfall entfällt.

Fachkräfte in Mangelberufen

§ 12a. Ausländer werden in einem in der Fachkräfteverordnung (§ 13) festgelegten Mangelberuf zu einer Beschäftigung als Fachkraft zugelassen, wenn sie

1. eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können,
2. die erforderliche Mindestpunkteanzahl für die in Anlage B angeführten Kriterien erreichen,
3. für die beabsichtigte Beschäftigung das ihnen nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Mindestentgelt zuzüglich einer betriebsüblichen Überzahlung erhalten und

sinngemäß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 mit Ausnahme der Z 1 erfüllt sind. Die Arbeitsmarktprüfung im Einzelfall entfällt.

Zulassungsverfahren für besonders Hochqualifizierte, Fachkräfte, sonstige Schlüsselkräfte, Studienabsolventen und Künstler

§ 20d. (1) Besonders Hochqualifizierte, Fachkräfte sowie sonstige Schlüsselkräfte und Studienabsolventen haben den Antrag auf eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“, Schlüsselkräfte gemäß § 12c den Antrag auf eine „Blaue Karte EU“ und ausländische Künstler den Antrag auf eine „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ gemeinsam mit einer schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers, die im Antrag angegebenen Beschäftigungsbedingungen einzuhalten, bei der nach dem NAG zuständigen Behörde einzubringen. Der Antrag kann auch vom Arbeitgeber für den Ausländer im Inland eingebracht werden. Die nach dem NAG zuständige Behörde hat den Antrag, sofern er nicht gemäß § 41 Abs. 3 Z 1 oder 2 NAG zurück- oder abzuweisen ist, unverzüglich an die nach dem Betriebssitz des Arbeitgebers zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Prüfung der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu übermitteln. Die regionale Geschäftsstelle hat den Regionalbeirat anzuhören und binnen vier

Wochen der nach dem NAG zuständigen Behörde – je nach Antrag – schriftlich zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung

1. als besonders Hochqualifizierter gemäß § 12
2. als Fachkraft gemäß § 12a,
3. als Schlüsselkraft gemäß § 12b Z 1,
4. als Schlüsselkraft gemäß § 12b Z 2 (Studienabsolvent),
5. als Schlüsselkraft gemäß § 12c (Anwärter auf eine „Blaue Karte EU“) oder
6. als Künstler gemäß § 14

erfüllt sind. Die nach dem NAG zuständige Behörde hat die regionale Geschäftsstelle über die Erteilung des jeweiligen Aufenthaltstitels unter Angabe der Geltungsdauer zu verständigen. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen hat die regionale Geschäftsstelle die Zulassung zu versagen und den diesbezüglichen Bescheid unverzüglich der nach dem NAG zuständigen Behörde zur Zustellung an den Arbeitgeber und den Ausländer zu übermitteln.

(2) Die Zulassung gemäß Abs. 1 gilt für die Beschäftigung bei dem im Antrag angegebenen Arbeitgeber im gesamten Bundesgebiet. Die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat unverzüglich nach Beginn der Beschäftigung die Anmeldung zur Sozialversicherung zu überprüfen. Entspricht diese nicht den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen, ist die nach dem NAG zuständige Behörde zu verständigen (§ 28 Abs. 6 NAG). Bei einem Arbeitgeberwechsel vor Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (§ 41a NAG) ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Zulassung für eine Beschäftigung auf Arbeitsplätzen in einem von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb ist zu versagen.

(4) Für die Zulassung von selbständigen Schlüsselkräften gilt § 24.

(5) Abweichend von Abs. 2 erster Satz ist die Beschäftigung von Fachkräften gemäß § 12a, die in einem Mangelberuf für bestimmte Bundesländer zugelassen werden, auf Betriebsstätten des Arbeitgebers in diesem Bundesland beschränkt. Die Erbringung von Arbeitsleistungen auf auswärtigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG), BGBl. 27/1993 (Anm.: richtig: BGBl. Nr. 27/1993) ist zulässig.

III.3. Die hier maßgebliche Bestimmung des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl I 189/1955 idF BGBl I 105/2020 lautet auszugsweise:

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. [...]

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht

Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben 1 120,00 € (Anm. 1, 1a),

bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen 882,78 € (Anm. 2),

[...]

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € (Anm. 6) für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

[...]

IV.1. Der Bf brachte am x einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiss-Rot – Karte“ iSd § 41 Abs 2 Z 1 NAG ein.

Gem § 41 Abs 2 Z 1 NAG kann Drittstaatsangehörigen ein derartiger Aufenthaltstitel erteil werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teils des NAG erfüllen und eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gem § 20d Abs 1 Z 2 AuslBG vorliegt.
Diese schriftliche Mitteilung wird gem § 20d Abs 1 Z 2 AuslBG unter anderem dann ausgestellt, wenn die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice nach Anhörung des Regionalbeirats zu dem Schluss kommt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung als Fachkraft in Mangelberufen gem § 12a AuslBG vorliegen.

IV.2. Der Bf ist Staatsangehöriger der Russischen Föderation und damit Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs 1 Z 6 iVm § 41 Abs 2 Z 1 NAG. Mit Schreiben vom 30. September 2019 hat das Arbeitsmarktservice Schärding nach Anhörung des Regionalbeirates darüber hinaus bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung als Fachkraft gem § 12a AuslBG im Falle des Bf als erfüllt anzusehen sind und damit gegen seine Zulassung als Schlüsselkraft in der G I GmbH aus Sicht des AMS keine Bedenken bestünden.

IV.3. Wie bereits erörtert, knüpft § 41 Abs 2 Z 1 NAG die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ zusätzlich an das Vorliegen der Voraussetzungen des 1. Teiles des NAG. Wesentlich sind diesbezüglich insbesondere die allgemeinen Voraussetzungen des § 11 NAG.

§ 11 NAG normiert in Abs 1, unter welchen Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden darf (absolute Versagungsgründe) und in Abs 2, welche

Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um einen Fremden einen Aufenthaltstitel zu erteilen (relative Erteilungsvoraussetzungen).

IV.3.1. Im Falle des Bf sind die in § 11 Abs 1 Z 1 bis 6 NAG normierten Versagungsgründe nicht einschlägig, da gegen den Bf weder eine fremdenpolizeiliche Maßnahme iSd Z 1 bis 6 erlassen wurde noch eine Überschreitung bzw Bestrafung iSd Z 5 bzw 6 vorliegt. Zuletzt ist der Bf für die Erlangung eines Aufenthaltstitels auch keine familiäre Bindung iSd Z 5 eingegangen.

IV.3.2. § 11 Abs 2 NAG setzt für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zunächst voraus, dass der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet. Darüber hinaus hat der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft nachzuweisen und über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz zu verfügen. Zuletzt darf der Aufenthalt des Fremden weder zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen noch darf durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt werden.

IV.3.3.Nach § 11 Abs 4 widerstreitet der Aufenthalt eines Fremden unter anderem dann dem öffentlichen Interesse, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde.

Im Zusammenhang mit der Feststellung, ob der Aufenthalt eines Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs eine das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung geboten.

Dabei hat die Behörde im Fall von strafgerichtlichen Verurteilungen gestützt auf das diesen zu Grunde liegende Fehlverhalten eine Gefährdungsprognose zu treffen. Die damit erforderliche, auf den konkreten Fall abstellende individuelle Prognosebeurteilung ist jeweils an Hand der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen (VwGH 15.4.2010, 2008/22/0005; VwGH 28.2.2008, 2006/21/0218). Insbesondere ist nicht auf die bloße Tatsache der Verurteilung bzw Bestrafung des Fremden, sondern auf die Art und Schwere der zu Grunde liegenden Straftaten und auf das sich daraus ergebende Persönlichkeitsbild abzustellen. Auch wenn die Verwirklichung der genannten Tatbestände das Vorliegen der angesprochenen schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit indiziert, ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei einer solchen Gefährdungsprognose das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die anzuwendende Gefährdungsannahme gerechtfertigt ist (vgl auch

dazu VwGH 20.10.2016, Ra 2016/21/0289; siehe aus der letzten Zeit etwa noch VwGH 4.4.2019, Ra 2019/21/0060 und allgemein VwGH 16.5.2019, Ra 2019/21/0104).

Die bloße Auflistung der entsprechenden Verurteilungen ist daher für die Annahme einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht ausreichend (VwGH 25.2.2010, 2007/21/0153).

IV.3.4. Im vorliegenden Fall stützte sich die belangte Behörde bei der Abweisung des beantragten Aufenthaltstitels auf § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 Z 1 NAG, indem sie durch den intendierten Aufenthalt des Bf die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit als gefährdet erachtete und darin einen Widerstreit zum öffentlichen Interesse feststellte. Zu diesem Ergebnis gelangt die Behörde angesichts der strafrechtlichen Verfolgung bzw der bedingten Verurteilung des Bf und insbesondere aufgrund des Verhaltens des Bf im Rahmen der verschiedenen Asylverfahren.

IV.3.5. Hinsichtlich der bedingten Verurteilung des Bf ist zunächst anzumerken, dass die belangte Behörde dem Umstand, dass zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids seit der Begehung der dem Bf zur Last gelegten Eigentumsdelikte bereits fünf Jahre (mittlerweile sechs Jahre) vergangen waren und der Bf danach unbescholten blieb bzw keine weiteren Verurteilungen aktenkundig sind, kein Gewicht beigemessen hat. Darüber hinaus hat sich die belangte Behörde nicht mit den Delikten an sich bzw dem der bedingten Freiheitsstrafe zugrunde liegenden Fehlverhalten des Bf auseinandergesetzt. Zuletzt hat die belangte Behörde auch die weitere Entwicklung des Bf bzw sein in der Folge gezeigtes Verhalten nicht in ihre Beurteilung miteinfließen lassen.

Beurteilt man – im Einklang mit der bereits zitierten Rechtsprechung des VwGH – Art, Schwere und die Begleitumstände der dem Bf zur Last gelegten Straftaten, so ist Folgendes festzustellen:

Schenkt man den Schilderungen des Bf zum Hergang seiner Verurteilung (Kauf von Batterien, falsches Geständnis auf Anraten der Psychologin etc) Glauben – wofür grundsätzlich die Aussagen des Zweitbeschuldigten im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme sprechen, wonach der Bf von allfälligen Straftaten nichts wüsste –, so befand sich der Bf im damaligen Zeitpunkt entweder lediglich zur falschen Zeit am falschen Ort oder es kam aufgrund einer Verkettung von unglücklichen Umständen zur tatsächlichen Verurteilung des Bf.

Geht man davon aus, dass der Bf die ihm vorgeworfenen Eigentumsdelikte tatsächlich begangen hat, so sind nicht nur diese, sondern auch die Beweggründe für dieselben und das Verhalten des Bf nach der rechtskräftigen Verurteilung in die Gefährdungsprognose miteinzubeziehen. Der Bf war zum damaligen Zeitpunkt mit

seiner schwangeren Frau und seinem 7 Monate alten Baby in einem Lager im x untergebracht. Der Bf war nicht erwerbstätig und damit auf die finanzielle Hilfe im Rahmen der Grundversorgung angewiesen, verfügte für sich und seine Familie über keine angemessene unabhängige Unterkunft, konnte kein Deutsch und hatte (noch) keine besonderen Bindungen zu Österreich.

Seit der rechtskräftigen Verurteilung im Jahre 2014 ist der Bf nicht mehr straffällig geworden. Er pflegt – wie die zahlreichen Empfehlungsschreiben von Bürgern der Gemeinde x ergeben – überdurchschnittlichen Kontakt zur österreichischen Gesellschaft, ist sozial engagiert und bemüht, die deutsche Sprache zu erlernen. Darüber hinaus verfügt der Bf im Falle seiner Rückkehr nach Österreich nachweislich über eine Zusage für eine verbindliche Anstellung in einem in der Gemeinde x ansässigen Unternehmen sowie für eine eigene Unterkunft.

Eine Beurteilung des Gesamtverhaltens des Bf und insbesondere seine geänderten Lebensumstände lassen darauf schließen, dass der Bf weder eines der ihm bereits zur Last gelegten Eigentumsdelikte begehen wird, noch, dass vom Bf eine wie auch immer ausgestaltete kriminelle Energie ausgeht. Anhand der vom Bf im Jahre 2014 begangene(n) Straftat(en) ist zweifelsfrei nicht festzumachen, dass der Aufenthalt des Bf in Österreich mit einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit iSd § 11 Abs 4 Z 1 NAG verbunden wäre.

IV.3.6. Davon abgesehen kann auch auf Basis des Verhaltens des Bf im Zuge seines erstmaligen Aufenthalts in Österreich und der mittlerweile bereits abgeschlossenen Asylverfahren – entgegen der Ansicht der belangten Behörde – nicht der Schluss gezogen werden, dass sein Aufenthalt zukünftig die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde.

Es trifft zwar zu, dass den die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Normen aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung – und damit eines von Art 8 Abs 2 EMRK erfassten Interesses – ein hoher Stellenwert zukommt (vgl aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa das Erkenntnis vom 30. August 2007, 2007/21/0311). Es ist der belangten Behörde daher auch darin beizupflichten, dass die Mehrfachantragstellungen des Bf im Asylverfahren sowie die fehlende Wirkung im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines ausreisedienlichen Dokuments mit dem Ziel der Erlangung eines (vorläufigen) Aufenthaltsrechtes in Österreich bzw der Verzögerung der Ausreise eine schwere Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen, insbesondere an einer geregelten Zuwanderung, darstellt.

Im Rahmen der Beurteilung einer - im Falle der Erlaubnis zur Wiedereinreise und zu einem neuerlichen Aufenthalt des Bf in Österreich - aktuell noch bestehenden Gefährdung hätte die belangte Behörde aber auch die Begleitumstände sowie die

weitere Entwicklung und das vom Bf in der Folge gezeigte Verhalten einbeziehen müssen.

So hatte der Bf ein nachvollziehbares Interesse daran, den vollständigen Ausgang des durch die Mehrfachantragstellung hinausgezögerten Asylverfahrens bzw des daran anschließenden Rechtsmittelverfahrens abzuwarten. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich kann das Verhalten des Bf – insbesondere unter Berücksichtigung des sonstigen Lebenswandels des Bf in Österreich, der in der Gemeinde x nachweislich ehrenamtlich verschiedene Tätigkeiten verrichtete, mit seiner Familie Deutschkurse belegte und seine Kinder den Kindergarten besuchen ließ – nicht als vorsätzlicher Verstoß gegen die österreichische Rechtsordnung oder die in Österreich vorherrschenden Wertvorstellungen qualifiziert werden. Das Handeln des Bf ist vielmehr als Ausdruck seines dringenden Wunsches, mit seiner Familie in Österreich bleiben zu dürfen, zu werten und angesichts des Gesamtverhaltens und dem sich daraus ergebenden Persönlichkeitsbild des Bf nicht als bewusstes Aufbegehren gegen staatliche Autorität oder beharrliches Ignorieren rechtsstaatlicher Entscheidungen einzustufen. Auch der Umstand, dass der Bf den verfahrenseinleitenden Antrag dem Gesetz entsprechend gestellt hat bzw stellen lassen hat und die Erledigung in seinem Heimatland abwartet, belegen, dass der Bf grundsätzlich die österreichischen fremdenrechtlichen Bestimmungen respektiert.

An dieser Stelle ist zuletzt noch auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach alleine aufgrund der Tatsache, dass sich ein Fremder unrechtmäßig in Österreich aufgehalten hat, keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit angenommen werden (VwGH 9.9.2013, 2012/22/0164; VwGH 19.9.2012, 2011/22/0161).

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Bf zwar in der Vergangenheit Verhaltensweisen gesetzt hat, die in eine Gefährdungsprognose iSd § 11 Abs 4 Z 1 NAG miteinzubeziehen sind, dass aufgrund des Gesamtverhaltens des Bf – aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich – aber davon auszugehen ist, dass sein Aufenthalt in Österreich zukünftig keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darstellt und die Gefährdungsprognose damit zugunsten des Bf ausfällt.

IV.3.7. Im Hinblick auf die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ist festzuhalten, dass der Bf nach seiner Einreise nachweislich eine Mietwohnung in einer Wohnhausanlage in x, x beziehen kann und damit § 11 Abs 2 Z 2 NAG als erfüllt anzusehen ist. Darüber hinaus ist aufgrund der verbindlichen Arbeitszusage der G I GmbH davon auszugehen, dass der Bf in Österreich durch seine eigene Erwerbstätigkeit über eine Versicherung iSd § 11 Abs 2 Z 3 NAG verfügen wird.

IV.3.8. Überdies darf der Aufenthalt des Fremden gem § 11 Abs 2 Z 4 NAG zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Davon ist gem § 11 Abs 5 NAG auszugehen, wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des ASVG entsprechen. Regelmäßige Aufwendungen (insbesondere Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen) sind zu den entsprechenden Ausgleichszulagenrichtsätzen hinzuzuzählen, wobei einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe (Wert der „vollen freien Station“) unberücksichtigt bleibt. Dies bedeutet, dass die regelmäßigen Aufwendungen nur ab jenem Betrag, der über diesem Wert liegt, die Gesamtsumme der benötigten Unterhaltsmittel erhöhen (Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG, § 11 Rz 23 und 25).

Der Bf hat eine Arbeitgebererklärung der G I GmbH in Kombination mit einer verbindlichen Arbeitszusage vorgelegt, wonach er durchschnittlich netto rund 1.540 Euro monatlich verdienen wird. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts sind diese Unterlagen ausreichend konkretisiert, um daraus das künftige Einkommen des Bf ableiten zu können (vgl VwGH 15.12.2011, 2008/21/0002).

Allein aufgrund des zukünftigen Einkommens des Bf ist das gesetzlich geforderte Einkommen von rund 882,78 Euro unter Berücksichtigung der Mietkosten nach Abzug des Werts der freien Station jedenfalls erreicht. Es besteht daher kein Grund zur Annahme, dass der Aufenthalt des Bf zu einer finanziellen Belastung der Gebietskörperschaft führen würde.

IV.3.9. Dafür, dass durch den Aufenthalt des Bf in Österreich die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt würden, finden sich keine Hinweise.

IV.4. Da der Bf somit alle Voraussetzungen des § 11 Abs 2 NAG erfüllt, erübrigt sich eine Interessenabwägung iSd § 11 Abs 3 NAG und es war ihm der Aufenthaltstitel „Rot-Weiss-Rot – Karte“ zu erteilen.

Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 41 Abs 5 NAG, wonach der gegenständliche Aufenthaltstitel für die Dauer von zwei Jahren auszustellen ist, sofern der Arbeitsvertrag keine kürzere Dauer aufweist. Da der Bf in Österreich in ein grundsätzlich unbefristetes Beschäftigungsverhältnis eintreten wird, war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen ebenfalls keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter